

Satzung des Vereins der Freunde des Theresien-Gymnasiums Ansbach e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde des Theresiengymnasiums Ansbach e.V.". Sitz des Vereins ist Ansbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Förderung der Erziehung und Schulbildung, insbesondere des Theresien-Gymnasiums Ansbach als einer weiterführenden, allgemeinbildenden Schule,
- den freundschaftlichen Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der Freunde und der Lehrer des Theresien-Gymnasiums Ansbach zu pflegen,
- an Schülergruppen des Theresien-Gymnasiums Ansbach für Wanderungen, Besichtigungen und andere Veranstaltungen, welche das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken, Zuschüsse zu geben,
- dem Theresien-Gymnasium Ansbach Zuschüsse für Zwecke des Unterrichts zu geben, soweit die Schule dafür öffentliche Mittel in dem gewünschten Umfang nicht erhalten kann.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins können werden:

- Die ehemaligen Schüler des Theresien-Gymnasiums Ansbach,
- dessen aktive und ehemalige Lehrkräfte,
- die Eltern von Schülern des Theresien-Gymnasiums Ansbach und Freunde dieser Schule,
- juristische Personen.

Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vereinsvorstand zu beantragen. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod eines Mitglieds,
- Austritt aus dem Verein, welcher schriftlich jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären ist,
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen längeren Zeitraum und nach erfolgloser Mahnung, sowie vereinsschädigendes Verhalten.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der **Vorstand** besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der 1. und 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der **Beirat** setzt sich zusammen:

- Aus den Mitgliedern des Vorstandes,
- vier Beiratsmitgliedern und
- dem jeweiligen Leiter des Theresien-Gymnasiums Ansbach bzw. dessen Stellvertreter im Falle der Verhinderung.

§ 8 Vorstand und Beirat werden - mit Ausnahme des Beirats kraft Amtes - durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich, sie erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen; ersetzt werden jedoch auf Antrag die tatsächlichen Auslagen in Ausübung dieses Amtes. Vorstand und Beirat führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins, verwalten das Vereinsvermögen, beschließen insbesondere über zu gewährende Beihilfen und Zuschüsse und liquidieren ggf. den Verein. Vorstand und Beirat beschließen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat unterstützt durch Rat und Tat den Vorstand in Führung und Leitung des Vereins. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, die Niederschriften sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schatzmeister hat über die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß Buch zu führen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht und die Jahresabrechnung zu erstellen. Jahresbericht und Jahresabschluss sind jeweils bis zum 1. April des Folgejahres zu erstellen. Jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung wird die Kassenführung von den beiden Kassenprüfern überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlungen sind abzuhalten:

- Einmal jährlich,
- wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für notwendig erachtet,
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, der Zeit und Ort bestimmt. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- § 10 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates alle vier Jahre zu wählen, jährlich zwei Kassenprüfer zu bestimmen und sowohl dem Vorstand als auch dem Beirat die Entlastung zu erteilen. Sie beschließt über Anträge aus den Reihen der Mitglieder, über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Daneben nimmt sie die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitig erfolgter Einladung ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können durch Handzeichen durchgeführt werden. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahlen werden vom amtierenden Vorsitzenden oder einem Beiratsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- § 11 Auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung bis an ihr Lebensende von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates als beratende Mitglieder teilzunehmen.
- § 12 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Elternbeirat des Theresien-Gymnasiums Ansbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohl der Schule und der Schüler zu verwenden hat.
- § 13 Soweit in dieser Satzung nicht geregelt, gelten für den Verein die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- § 14 Diese Neufassung der Satzung tritt an die Stelle der Satzung aus dem Jahr 1999 und tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft. Sie wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Angaben ohne Gewähr